

Weisungen des Krisenstabs vom 1. Juli 2021

Liebe Empfängerinnen und Empfänger der Mitteilungen des Krisenstabs der Kirchgemeinde Zürich

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 23. Juni 2021, sehr weitreichende Öffnungen beschlossen, die für unsere Kirchgemeinde viele Erleichterungen und Möglichkeiten mit sich bringen. Diverse Detailfragen konnten inzwischen von der Landeskirche und EKS geklärt werden.

Alle Weisungen gelten sowohl für eigene wie auch für externe Angebote und Nutzungen in unseren Gebäuden.

Selbsttests

Bezüglich des Testens gilt Folgendes:

Pro Person und Monat können in einer Apotheke der Wahl 5 **Selbsttests** bezogen werden (die Krankenkassenkarte muss dabei sein). Die Gratisabgaben von Selbsttests wird auf Personen beschränkt, die noch nicht geimpft oder genesen sind. Schnelltests sind weiterhin möglich und gratis.

Einsatz von Zertifikaten

Gemäss Bundesrat gelten Gottesdienste oder eine Kirchgemeindeversammlung als «Bereich des alltäglichen Lebens», in denen der Einsatz des Zertifikats von Rechts wegen ausgeschlossen ist.

In einem zweiten, «*orangen Bereich*» ist der Einsatz des Covid-Zertifikats nicht vorgeschrieben, es kann jedoch optional eingesetzt werden, d. h. der Zugang wird auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt. Kommt dies zur Anwendung, entfallen Teilnehmenden- und Kapazitätsbeschränkungen sowie Maskenpflicht und Konsumationsvorgaben. EKS und Kirchenrat empfehlen, von dieser Möglichkeit nur zurückhaltend Gebrauch zu machen, um Menschen nicht prinzipiell von kirchlichen Angeboten auszuschliessen.

In der Kirchgemeinde Zürich sehen wir vorläufig (bis Ende Sommerschulferien) davon ab, die Teilnahme an einer Veranstaltung oder einer Reise von einem Covid-Zertifikat abhängig zu machen. Es gelten sowohl für geimpfte, genesene wie auch für nicht geimpfte Personen die gleichen Hygiene-, Masken- und Abstandsregeln und der freie Zugang zu allen Angeboten.

Möglich ist aber, dass Teilnehmende sich situativ z.B. auf das Ablegen der Masken verständigen, wenn nachweisbar festgestellt werden kann, dass alle Anwesenden über ein Zertifikat oder ein aktuelles negatives Testergebnis verfügen oder von Covid genesen sind (= Empfehlung Kirchenrat).

Soll bei Veranstaltungen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Zugang zu einem Angebot auf Personen mit Zertifikat zu beschränken, ist dies vorab vom Krisenstab bewilligen zu lassen. Zudem muss im Schutzkonzept festgehalten werden, wie die Kontrolle der Zertifikate durchgeführt wird und wer dafür zuständig ist.

Gottesdienste

Mit der neuen Verordnung gelten Gottesdienste nicht mehr als separate Kategorie und unterliegen somit denselben Auflagen wie Veranstaltungen. Eine Zugangskontrolle mit Zertifikaten darf nicht stattfinden (s.o.). Es müssen keine Kontaktdaten mehr erhoben werden, sofern die Abstände eingehalten werden können.

Es gelten folgende Bestimmungen: Maximal dürfen 1'000 sitzende Personen oder 250 stehende Personen (drinnen) bzw. 500 Personen (draussen) teilnehmen. Zudem gilt eine Kapazitätsbeschränkung auf 2/3 der von der Feuerpolizei zugelassenen Plätze (sowohl drinnen wie auch draussen). Die Plätze sind so anzuordnen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Je mehr Abstand, desto besser.

Innen besteht weiterhin Maskenpflicht. Das Singen im Gottesdienst mit Maske ist erlaubt. Draussen, im Freien, ist die Maskenpflicht aufgehoben.

Das aktuelle Gottesdienst-Schutzkonzept der EKS ist bei den [«Pandemie-Downloads für Kirchgemeinden»](#) aufgeschaltet.

Alle Arten von Veranstaltungen

Bei allen Veranstaltungen sind in Innenräumen bis zu 1'000 Personen mit Sitzpflicht und maximal 250 Personen ohne Sitzpflicht zugelassen. Es gilt Maskenpflicht. Die Kapazität ist beschränkt auf 2/3 der von der Feuerpolizei erlaubten maximal möglichen Sitz- oder Stehplätze. Die Teilnehmenden sind im Raum so zu verteilen, dass sie innerhalb der 2/3-Kapazität so weit wie möglich Abstand halten können.

Im Aussenbereich sind bis zu 1'000 Personen mit Sitzpflicht zugelassen und 500 Personen ohne Sitzpflicht. Die Maskenpflicht im Aussenbereich ist aufgehoben.

Einzig Tanzveranstaltungen sind verboten.

Chöre

Auftritte von Chören in Innenräumen sind wieder erlaubt. Beim Chorsingen – auch bei Auftritten – müssen weder Schutzmasken getragen noch Abstände eingehalten werden. Dagegen sind von den Sängerinnen und Sängern die Kontaktdaten zu erheben, und es muss eine **wirksame Lüftung** vorhanden sein. Es wird nicht mehr unterschieden zwischen Laien und Profis.

EKS, Kirchenrat und Krisenstab empfehlen, diese offenen Vorgaben zum Chorgesang vor Publikum nur sehr zurückhaltend anzuwenden und weitergehende Schutzmassnahmen beizubehalten (insbesondere eine grosse Distanz zur Gemeinde).

Reisen und Lager für Familien und für Seniorinnen und Senioren

Der Krisenstab ermutigt, Reisen und Lager durchzuführen. Für Reisen und Lager gelten die Bestimmungen der Beherbergungsbetriebe und der Transportunternehmen.

Gastronomie und Verpflegungsangebote

Analog zu den Vorgaben für Restaurants wird bei kirchlichen Veranstaltungen mit Essen (Chilekafi, Gottesdienst-Apéro, Mittagessen) die Beschränkung der Anzahl Personen pro Tisch aufgehoben. In Innenbereichen gilt wie bisher eine Sitzpflicht während der Konsumation, der Abstand zwischen den Gruppen muss eingehalten werden. Die Kontaktdaten müssen weiterhin erhoben werden, es reicht allerdings ein Kontakt pro Gruppe. Auch die Maske ist weiterhin zu tragen, ausser wenn die Gäste am Tisch sitzen. Für alle Mitarbeitenden in Küche und Service gilt eine Maskenpflicht.

Bei Konsumationsangeboten in Aussenbereichen werden die Beschränkung der Grösse der Gästegruppen und die Sitzpflicht sowie die Maskenpflicht aufgehoben. Der Abstand zwischen den Gästegruppen ist auch hier einzuhalten. Draussen müssen keine Kontaktdaten mehr erhoben werden. Stehapéros sind im Aussenbereich wieder erlaubt.

Private Veranstaltungen

An privaten Veranstaltungen (gilt auch in kirchlichen Räumen) können sich weiterhin höchstens 30 Personen in Innenräumen und höchstens 50 Personen in Aussenbereichen treffen.

Sportliche und kulturelle Aktivitäten

Für Personen, die sportlich oder kulturell aktiv sind, gilt erst während dieser Aktivität innen und aussern weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.

Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden und eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Werden die Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten betreffend die Personenzahl- und die Kapazitätsbeschränkungen diese Vorgaben. Hierbei gilt es v. a., die Beschränkung auf 2/3 der möglichen Plätze zu beachten.

Sitzungen

Der Krisenstab empfiehlt, dort wo möglich und sinnvoll, Sitzungen vorzugsweise weiterhin virtuell durchzuführen. Die Maskenpflicht bei Sitzungen ist dann aufgehoben, wenn der Abstand eingehalten werden kann.

Für Retraiten, Gremientreffen, Konvente etc. gibt es gleich wie für Veranstaltungen keine Einschränkungen in der Personenzahl mehr. Es gelten die Hygiene- und Schutzmassnahmen für Veranstaltungen.

Online-Angebote – Rechtliches

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS hat aufgrund der Corona-Krise mit der SUIISA die Vereinbarung getroffen, dass Musik im Rahmen von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Anlässen im Internet ohne zeitliche Begrenzung übertragen werden darf. Diese Regelung gilt provisorisch, so lange Gottesdienste und andere Gemeindeveranstaltungen nur eingeschränkt stattfinden können. Für die Zeit danach ist die EKS bereits mit der SUIISA im Gespräch.

Ebenfalls wurde mit der VG Musikedition eine Vereinbarung bis Ende 2021 getroffen, dass bei der Übertragung von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Anlässen im Internet Liederblätter mit Noten und Texten eingeblendet werden dürfen. Neu besteht für die Einblendung von Liederblättern keine zeitliche Begrenzung mehr, jedoch dürfen diese nicht zum Download angeboten werden. Besondere Vorsicht ist bei der Einblendung von Gebeten, Gedichten, Bildern usw. geboten, da deren Urheberrechte bei Pro Litteris oder einzelnen Verlagen liegen, mit denen keine Pauschalverträge abgeschlossen werden konnten.

Maskenpflicht

In Kirchen, Kirchgemeinde- und Pfarrhäusern bzw. in jenen Räumlichkeiten darin, die öffentlich zugänglich sind, ist das Tragen von Schutzmasken ab Sekundarstufe II obligatorisch. Die Maskenpflicht in den Aussenbereichen von kirchlichen Einrichtungen ist aufgehoben.

Im Arbeitsbereich und an Sitzungen ist die generelle Maskenpflicht aufgehoben, wenn der Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Referent/innen, Pfarrpersonen und Lektorinnen oder Lektoren, wenn sie vor der Versammlung oder Publikum sprechen und genügend Abstand halten. Ausserhalb des Sprechens ist jedoch auf die Einhaltung der Maskenpflicht zu achten.

rpg

Die Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler bis und mit Sekundarstufe II ist aufgehoben. Der kirchliche Religionsunterricht, der in kirchlichen oder schulischen Räumlichkeiten durchgeführt wird, klassenübergreifende Schulfeste, Veranstaltungen und Lager können wieder ohne wesentliche Einschränkungen stattfinden.

Homeoffice

Die Homeoffice-Pflicht wird aufgehoben und durch eine Homeoffice-Empfehlung ersetzt. Pflicht oder Empfehlung ändert nichts an der Tatsache, dass dort, wo Homeoffice möglich und sinnvoll ist, dies auch erfolgen kann. Der Krisenstab empfiehlt den direkten Vorgesetzten, die für die Anordnung von Homeoffice zuständig sind, Homeoffice grosszügig zu gewähren und die Mitarbeitenden gestaffelt an den Arbeitsplatz zurückkehren zu lassen.

Zoom-Meetings

Keine Änderung oder Aufhebung der bisherigen Vorgaben.

Personalrechtliche Bestimmungen

Die personalrechtlichen Bestimmungen sind zu finden in den FAQ <https://intranet.reformiert-zuerich.ch/home/intranet-ref/corona~2478/>. Fragen dazu beantwortet gerne die Bereichsleiterin Personelles, Martina Meienberg martina.meienberg@reformiert-zuerich.ch

Intranet Kirchgemeinde Zürich

Siehe auch Dateien der Kirchgemeinde Zürich im Intranet unter <https://intranet.reformiert-zuerich.ch/home/intranet-ref/corona~2478/>.

Die Landeskirche überarbeitet ihre Materialien laufend. Diese sind auch für die Kirchgemeinde Zürich hilfreich und verbindlich. Sie sind auf der Website der Landeskirche bei den «Pandemie-Downloads für Kirchgemeinden» unter <https://www.zhref.ch/news/infos-zum-corona-virus> verfügbar.

Nächster Termin Krisenstab (nur bei Bedarf): 8. Juli 2021

Freundliche Grüsse



Annelies Hegnauer
Kirchenpflege
Präsidium und Personelles

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Zürich
T +41 76 558 44 54
annelies.hegnauer@reformiert-zuerich.ch
reformiert-zuerich.ch



Matthias Reuter
Vorsitzender des Pfarrkonvents
Pfarramt

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Zürich
T +41 76 345 73 32
matthias.reuter@reformiert-zuerich.ch
www.reformiert-zuerich.ch